

nichtproduzierender Bereich: Einrichtungen und Zweige der Volkswirtschaft, die nicht unmittelbar an der Produktion materieller Gebrauchswerte beteiligt, aber für den Reproduktionsprozeß unerlässlich sind. Dazu zählen die kulturelle, soziale und gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung, das Bildungswesen, die Versorgung mit kommunalen Dienstleistungen, wissenschaftliche Einrichtungen, die staatliche Verwaltung, die nationale Verteidigung sowie gesellschaftliche Organisationen. Die Unterhaltskosten für den n. B. werden aus dem Nationaleinkommen, hauptsächlich aus dem gesellschaftlichen Reineinkommen, gedeckt. Die materiellen staatlichen Aufwendungen für den Unterhalt der Einrichtungen zur kulturellen, sozialen und medizinischen Betreuung der Bevölkerung bilden den Fonds der gesellschaftlichen Konsumtion. In den industriell entwickelten Ländern steigt der Anteil der im n. B. beschäftigten Personen an der Zahl der Gesamtbeschäftigten. In den sozialistischen Ländern geht der Anteil der Beschäftigten im Staatsapparat zurück, während z.B. der Anteil der Arbeitskräfte im Volksbildungs- und im Gesundheitswesen wächst. Da in der DDR keine großen Reserven an Arbeitskräften vorhanden sind, muß sich das Wachstum der Zahl der Beschäftigten und der Ausgaben im n. B. planmäßig im Rahmen der ökonomischen Möglichkeiten vollziehen. —» *Produktionssphäre*

Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen: Bestreben zur Begrenzung der Zahl der kernwaffenbesitzenden Staaten. Mit der Ausbreitung der Kerntechnik auf immer mehr Länder wuchs die Gefahr des Entstehens weiterer Kernwaffenstaaten über jene fünf hinaus, die zu Beginn der 60er Jahre Kernwaffen besaßen (USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich, VR

China). Da die weitere Ausbreitung des Kernwaffenbesitzes unweigerlich die Gefahr des Einsatzes dieser Waffe erhöht, entstand in den 60er Jahren eine weltweite Bewegung, die die N. als Schritt zur umfassenden Kernwaffenabrüstung forderte. Als erster kernwaffenbesitzender Staat trat die UdSSR für ein strenges Regime der Nichtweiterverbreitung ein. Die USA und Großbritannien, die ebenfalls Interesse daran zeigten, versuchten zunächst, Wege für eine gemeinsame Kernwaffenmacht der NATO offenzuhalten. Schließlich stimmten sie dem Abschluß des Vertrages über die N. (Kernwaffensperrvertrag) zu, der 1970 in Kraft trat. Bis Ende 1985 traten ihm 132 Staaten bei; das bedeutet die höchste Mitgliedschaft in einem Rüstungsbegrenzungsabkommen. Die DDR ist 1969 beigetreten. Im § 1 verpflichten sich die ihm angehörenden Kernwaffenbesitzer, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen weder direkt noch indirekt an andere Staaten weiterzugeben oder diese irgendwie bei der Erlangung von Kernwaffen zu unterstützen. Die Nichtbesitzer verpflichten sich in § 2, keine Kernwaffen zu produzieren, zu erwerben oder Hilfe dazu anzunehmen. Die Nichtbesitzerstaaten unterwerfen ihre nuklearen Anlagen der Kontrolle durch die Internationale Atomenergieorganisation. Der Vertrag beschränkt nicht die friedliche Nutzung der Kernenergie. Er ist unbefristet. Alle fünf Jahre kann eine Konferenz zur Überprüfung seiner Wirkungsweise einberufen und nach 25 Jahren soll seine weitere Gültigkeit erörtert werden. Die bisherigen drei Konferenzen zur Überprüfung seiner Wirkungsweise (1975, 1980, 1985) haben seine fortdauernde Bedeutung unterstrichen. Hauptweg zur weiteren Stärkung des Regimes der N. ist das Ringen um die universelle Mit-